

20.12.24**Beschluss**
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung von Sanktionsvorschriften zur
Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen stoffrechtliche
Unionsverordnungen**

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Anlage

Ä n d e r u n g
und
E n t s c h l i e ß u n g
zur
Verordnung zur Änderung von Sanktionsvorschriften zur Ahndung von
Zu widerhandlungen gegen stoffrechtliche Unionsverordnungen

A
Ä n d e r u n g

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 12 Nummer 2 ChemSanktionsV)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 12 Nummer 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 6 werden in § 12 die bisherigen Nummern 3 bis 14 die Nummern 2 bis 13.

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 6 der Vorlage bewehrt § 12 Nummer 2 der ChemSanktionsV eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/573, wonach bestimmte rückgewonnene fluoridierte Treibhausgase nicht zum Befüllen oder Wiederauffüllen von Einrichtungen verwendet werden dürfen, außer wenn das Gas recycelt oder aufgearbeitet wurde, mit Strafe.

Die Regelung des Artikels 8 Absatz 6 dient vorrangig dem Ziel, die Einrichtungen vor Schäden durch verunreinigte Kältemittel zu schützen. Die Vorschrift dient also nicht dem Umwelt- und Klimaschutz. Vor diesem Hinter-

grund erscheint eine Strafbewehrung einer Zuwiderhandlung gegen das dortige Verwendungsverbot nicht sachgerecht. Der Straftatbestand des § 12 Nummer 2 sollte daher gestrichen werden. Die zivilrechtliche Haftung für etwaige Schäden an Einrichtungen durch ein verbotswidriges Befüllen oder Wiederauffüllen bleibt davon unberührt.

B

E n t s c h l i e ß u n g

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung Vorgaben der europäischen Verordnung (EU) 573/2024 über fluorierte Treibhausgase in der Verordnung zur Änderung von Sanktionsvorschriften zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen stoffrechtliche Unionsverordnungen (ChemSanktionsVO) aufgreift und sanktioniert. Der Bundesrat befürwortet dabei insbesondere die Erweiterung des Straftatenkatalogs um mehrere neue Tatbestände.
2. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass weiterer, dringender Handlungsbedarf besteht, um den Handel mit und die Nutzung von illegalen fluorierten Treibhausgasen und Einrichtungen, die solche Gase enthalten, effektiver bekämpfen zu können. Der illegale Handel mit fluorierten Gasen stellt ein ernstzunehmendes Problem dar. Nicht nur trägt er zum rasanten Fortschreiten der Erderwärmung bei, er schädigt auch die Wirtschaftsunternehmen, die sich rechtskonform verhalten und erhebliche Mittel aufwenden, um den europäischen Vorgaben gerecht zu werden. Die Attraktivität von Investition in neue innovative Technologien wird durch den illegalen Handel erheblich geschmälert und der Technologiefortschritt ausgebremst. Auch der Staat selbst trägt Schaden in Form von Steuerverlusten davon. Zudem stellen die im illegalen Markt gehandelten Produktfälschungen ein beträchtliches Sicherheitsrisiko für die Verwender dar und führen zu Ausfällen sowie Leistungsminderungen der technischen Anlagen.
3. Der Bundesrat spricht sich ausdrücklich für eine Erhöhung des Strafrahmens im Bereich des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen aus. Derzeit werden Verstöße gegen die europäische Verordnung (EU) 573/2024 mittels der ChemSanktionsVO nach § 27 Absatz 1 des Chemikaliengesetzes (ChemG) mit einer Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren oder einer Geldstrafe sanktio-

niert. Diese außerordentlich geringe Strafzumessung steht außer Verhältnis zu der Schwere zahlreicher Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EU) 573/2024. Handlungen, die zu erheblichen finanziellen Einbußen ganzer Wirtschaftszweige führen, irreversible Schäden für Umwelt und Klima verursachen und zudem oftmals durch kriminelle Banden organisiert sind, dürfen nicht wie eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder eine öffentliche Beleidigung (§ 185 StGB) bestraft werden, da ihr Unrechtsgehalt sehr viel schwerer wiegt und für sie eine sehr viel höhere kriminelle Energie aufgewendet werden muss. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Strafraum des § 27 ChemG auf eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, bei gewerbsmäßiger Begehung oder in sonstigen besonders schweren Fällen auf Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahre, zu erhöhen.

4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung zudem dazu auf, das Straßblankett des § 27 ChemG dahingehend zu überarbeiten, dass es dem Verordnungsgeber zukünftig möglich ist, auf einzelne Formen des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit abzustellen. Derzeit stellt § 27 ChemG auf alle Formen des vorsätzlichen und des fahrlässigen Handelns ab. Dies führt dazu, dass der Verordnungsgeber den subjektiven Tatbestand der in der ChemSanktionsVO aufgelisteten strafbaren Handlungen nicht weiter einengen kann, z. B. durch ein Abstellen auf rein absichtliches Handeln. Dies mündet in erheblichen Strafbarkeitslücken, denn einige der in der Verordnung (EU) 573/2024 enthaltenen Verbote stellen allein auf absichtliches Handeln ab. Aufgrund der beschriebenen Problematik können diese Verstöße aber nicht als Straftatbestände in die ChemSanktionsVO aufgenommen werden und werden somit auch nicht über § 27 ChemG geahndet. Diese Fälle werden auch nicht durch andere Strafgesetze sanktioniert. Beispielsweise verfähgt der in der Begründung enthaltene Verweis darauf, dass ein Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 573/2024 (Absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre) durch § 328 Strafgesetzbuch (StGB) strafbewehrt sei, nicht, da es sich bei fluorierten Gasen weder um radioaktive Stoffe noch um einen gefährlichen Stoff nach § 328 Absatz 3 Nummer 1 StGB handelt. Die §§ 330 und 330a StGB sind ebenfalls nicht einschlägig. § 325 StGB verfähgt ebenfalls nicht, da hier die Atmosphäre nicht als Schutzgut aufgeführt ist. Die absichtliche und technisch nicht notwendige Freisetzung von klimaschädlichen fluorierten Treibhausgasen wird daher trotz des europarechtlichen Verbots national nicht strafrechtlich verfolgt. Angesichts der Schwere des Verstoßes ist eine strafrechtliche Ahndung

jedoch angezeigt.

5. Der Bundesrat spricht sich außerdem für eine Anpassung der Legaldefinition des „Inverkehrbringens“ in § 3 Nummer 9 ChemG an die Legaldefinition des Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EU) 573/2024 aus. Die derzeit bestehende Divergenz erschwert die Arbeit der Vollzugsbehörden bei der Sanktionierung des illegalen Handelns mit fluorierten Treibhausgasen erheblich, da die Abweichung im Wortlaut zu Unklarheiten darüber führt, ob eine Einfuhr beziehungsweise ein Verbringen von nicht selbst hergestellten fluorierten Gasen zur eigenen Verwendung unter die Tathandlung des „Inverkehrbringens“ fällt. Die Änderung des Wortlauts der Legaldefinition in der Verordnung (EU) 573/2024 gegenüber der vorherigen Fassung in Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EU) 517/2014 lässt darauf schließen, dass die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht notwendigerweise für Dritte erfolgen muss. Dies muss sich auch in der nationalen Legaldefinition des ChemG widerspiegeln.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, die Chemikalien-Klimaschutzverordnung schnellstmöglich anzupassen und somit Rechtssicherheit für die Rechtsanwender zu schaffen. Die Bundesregierung muss die sich aus der Verordnung (EU) 573/2024 ergebenden Regelungsaufträge – insbesondere im Hinblick auf die Zertifizierungsanforderungen und -voraussetzungen von natürlichen und juristischen Personen – zeitnah umsetzen. Dabei muss auch hier eine ausreichende Sanktionsbewehrung bei Verstößen gewährleistet sein. Insbesondere beim illegalen Kauf von fluorierten Gasen oder befüllten Einrichtungen durch eine nicht zertifizierte Person müssen auch Verstöße gegen Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 573/2024 geahndet werden können.